

1361 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz ab-  
geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Schulpflichtgesetz, BGBl.Nr. 241/1962, an die Auswirkungen des Schulunterrichtsgesetzes und des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, angepaßt werden. Bei der Aufnahme von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, soll die bisherige zusätzliche Bedingung der räumlichen Möglichkeit einer Unterbringung entfallen. Hinsichtlich der Feststellung der Schulreife soll der Schulleiter bzw. der Bezirksschulrat verpflichtet werden erforderlichenfalls ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, sofern die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes zustimmen. Außerdem soll der Bezirksschulrat vor seiner Entscheidung betreffend den Besuch einer Sonderschule verpflichtet werden, auch ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, sofern dies die Eltern verlangen bzw. zustimmen. Weiters soll eine bisher fehlende, in der Praxis aber dringend erforderliche Regelung über die Entlassung aus der Sonderschule geschaffen werden. Österreichische Kinder, die in ausländischen Schulen ihrer Schulpflicht nachkommen, sollen von der bisherigen Verpflichtung zur Ablegung einer jährlichen Abschlußprüfung befreit werden, sofern mit Hilfe der Zeugnisse der zureichende Erfolg des Schulbesuches dargetan werden kann. Ferner soll die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht neu geregelt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

Dipl.-Ing.Dr. F r ü h w i r t h  
Berichterstatter

Hofmann-Wellenhof  
Obmann